**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar**

**(WNZ vom 02.06.2017)**

**Bauleitplanung der Stadt Wetzlar**

**Bebauungsplan Nr. 297** **„Am Lahnberg“, 1. Änderung, Kernstadt**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Rechtskraft gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 16.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 297 **„Am Lahnberg“, 1. Änderung** gem. § 10 Abs. 1 BauGBals Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können im Amt für Stadtentwicklung der Stadt Wetzlar, Neues Rathaus, Ernst-Leitz-Straße 30, Zimmer Nr. 244 während der Sprechstunden montags, donnerstags und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhrvon jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wetzlar unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, die aufgrund des Bebauungsplanes eingetreten sind, hingewiesen. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann durch schriftliche Beantragung der Entschädigungsleistung bei der Stadt Wetzlar herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wetzlar, den 2.06.2017 **Der Magistrat der Stadt Wetzlar**

 **Semler, Bürgermeister**